

Kurztitel

Tapezierer und Dekorateur-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 270/1997 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 143/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.1997

Außerkrafttretensdatum

31.05.2011

Text**Fachzeichnen**

§ 10. (1) Das Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Skizze einer Dekoration in Darstellung und Zuschnitt nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.